

3. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 17.03.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Blankensee, Blumenholz, Carwitz, Carpin, Conow, Fürstenhagen, Grünow, Liepen, Lüttenhagen, Mechow, Möllenbeck Triepkendorf, Thurow, sowie, Hohenzieritz, Peckatel, Prillwitz, Rödlin, und Wanzka, Warbende, Watzkendorf, Wittenhagen und Weisdin / Kirchengemeinde Wanzka. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **25,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal-und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe,
- b. Kosten der Verkehrssicherungspflicht,
- c. Bereitstellung und Benutzung von Wasser, (ausgenommen Liepen)
- d. Kosten für Müllbeseitigung, (ausgenommen Carpin, Liepen, Mechow, Möllenbeck, Thurow und Watzkendorf,
- e. Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen,
- f. Versicherungskosten.


Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 17.03.2021 sowie die 1. und 2. Änderung ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wanzka am 14.01.2026

(Siegel)



.....

(Unterschrift) *F. Pohl* (Unterschrift) *A. Bernitt*

F. Pohl (Pastorin)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

A. Bernitt
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 3. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.01.2026